

→ Unternehmensführung / Berufspädagogik

Kurstermine

Auf Anfrage

Kursort

Stuttgart

Fortbildung zum Unternehmermodell: Psychische Belastung bei der Arbeit - Umsetzungshilfen zur Gefährdungsermittlung

Der Strukturwandel in der Arbeitswelt hat dazu geführt, dass heute in vielen Unternehmen psychische Anforderungen wie Arbeitsverdichtung, Zeitdruck, Leistungsbewertung und -druck, Informationsflut, hohe Verantwortung und zwischenmenschliche Probleme wesentliche Belastungsschwerpunkte darstellen. Diese führen zunehmend auch zu arbeitsbedingten psychischen und psychosomatischen Befindlichkeitsstörungen und Erkrankungen.

Das Programm der BG ETEM: Gemeinsam zu gesunden Arbeitsbedingungen (GzgA) - Beurteilung psychischer Belastung.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Sie sind aufgefordert, psychische Gefährdungen, die zum Beispiel aus hoher Arbeitsintensität, fehlender sozialer Unterstützung am Arbeitsplatz oder Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit resultieren, zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen abzuleiten. Entscheidend für die Prävention negativer psychischer Beanspruchungsfolgen ist die systematische Erfassung der Belastungssituation.

Kursinhalte

- Argumente zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Abgrenzung psychische Belastung vs. psychische Beanspruchung
- Der Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Analyseinstrumente und deren Anwendung
- Vom Analyseergebnis zur Maßnahmenableitung und -umsetzung

Hinweis

Das Seminar ist kostenfrei für Teilnehmer aus dem Unternehmermodell, die bereits das Grund- und Aufbau-seminar absolviert haben! Die Kursgebühr wird von der BG ETEM übernommen. Für Sie als Teilnehmer/in entstehen keine Kosten!

Kosten für andere Personen, die nicht über das Unternehmermodell verfügen: 179,00 Euro.



Stornierung

Sie können den Vertrag bis 2 Wochen vor Kursbeginn kündigen. Gleiches gilt bei späterer Kündigung wegen Krankheit gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Bei späterer Kündigung oder bei Nichtteilnahme wird eine Stornogebühr in Höhe von 120,00 Euro fällig. Diese Stornogebühr wird nicht von der BG getragen, sondern vom jeweiligen Betrieb!

Zielgruppe

Unternehmer/innen und deren Mitarbeiter/innen, die erfolgreich am Unternehmermodell Aufbauseminar teilgenommen haben.

Abschluss

Sie erhalten ein Zertifikat der BG ETEM



x

Datum, Unterschrift des Teilnehmers

Wer darf am Unternehmermodell teilnehmen?

Begriff des „Unternehmers“ im Sinne der Anlage 3 Nr. 2 der DGUV Vorschrift 2 der BG ETEM vom 01.01.2011

Teilnehmer an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells

Unternehmer	Teilnehmer	Pflichtenübertragung erforderlich
Natürliche Person	Unternehmer selbst	nein
Juristische Person	- gesetzlicher Vertreter (Vorstand / Geschäftsführer) - u. U. einer von mehreren gesetzlichen Vertretern (<u>Meister / Kaufmann</u>)	nein
Natürliche oder juristische Person mit mehreren Betrieben	- für jeden Betrieb der Betriebsleiter - ggf. für einen Einzelbetrieb der Unternehmer selbst	ja nein
Natürliche Person ohne ausreichende fachliche Qualifikation (Kaufmann / Handwerkerwitwe)	- Konzessionsträger - Betriebsleiter	ja

Grundsätzlich muss der Unternehmer persönlich an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells teilnehmen.

Bei der Auslegung, wer als „Unternehmer“ im Sinne dieser Regelung anzusehen ist, muss von Sinn und Zweck des Unternehmermodells ausgegangen werden. Es ist anzunehmen, dass in Kleinbetrieben der Unternehmer

1. die fachliche Qualifikation besitzt, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können,
2. aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen ist und somit auch die notwendigen praktischen Erfahrungen besitzt, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen,
3. aufgrund der Organisationsstruktur im Kleinbetrieb auch derjenige ist, der die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder doch unmittelbar anordnet.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es im Kleinbetrieb nicht unbedingt erforderlich, dass der verantwortliche Unternehmer permanent Berater (Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft) beauftragt, die ihn in Fragen des Arbeitsschutzes unterstützen. Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen versetzt den Kleinunternehmer in die Lage, in der Regel auch ohne Beratung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder zu erkennen, wann vor seinen Entscheidungen, z. B. über Schutzmaßnahmen, bedarfsgerecht eine betriebsärztliche und / oder sicherheitstechnische Beratung nötig ist.

Daraus folgt unmittelbar, dass der Unternehmer persönlich an allen in der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 genannten Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss. Hier von darf nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Wer ist „Unternehmer“ und wer muss am Unternehmermodell teilnehmen?

Im Kleinunternehmen ist der Unternehmer in der Regel eine natürliche Person. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn eben diese natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnimmt.

Handelt es sich jedoch bei dem Unternehmen um eine juristische Person, können als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter, die allesamt jeweils natürliche Personen sind, als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells angesehen werden.

Existieren bei einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte

Gesellschafter), reicht es aus, wenn eine dieser natürlichen Personen an den Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt. Als Teilnehmer kommt dann nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen und organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z. B. ein Kaufmann und ein Handwerksmeister als gleichberechtigte Geschäftsführer eine GmbH, so können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells durch die Teilnahme des Meisters an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden, da nur er wahrscheinlich bei den technischen Abläufen im Betrieb beteiligt ist und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben (z. B. Filialen), kann der Unternehmer (als Inhaber sämtlicher Betriebe) durch seine alleinige Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen nicht für alle dem Unternehmen angehörende Betriebe die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2 ist jeweils auf den einzelnen Betrieb, nicht auf das Unternehmen abzustellen. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden. Deshalb muss für jeden Betrieb eine verantwortliche natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen. Insofern kommen grundsätzlich nur die Betriebsleiter (bzw. Filialleiter, Theaterleiter, etc.) in Betracht. Sofern der Unternehmer selbst auch Leiter einer seiner Betriebe ist, kann er durch die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Betrieb die Voraussetzungen des Unternehmermodells erfüllen.

Im Übrigen kommt nur noch eine Ausnahme von der Regel, dass der Unternehmer selbst an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss, in Betracht:

Wenn in einem Kleinbetrieb der Unternehmer eine natürliche Person ist, die selbst nicht die o. g. fachliche Qualifikation und praktischen Erfahrungen aufweist, kann es sinnvoll sein, eine andere im Betrieb befindliche natürliche Person, für die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen zuzulassen.

Diese Person, die nicht Unternehmer ist, muss die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen besitzen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese andere Person mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung sämtlicher Arbeitgeberpflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz für den gesamten Betrieb betraut ist. Diese Person muss also die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb tragen und alle erforderlichen Befugnisse zur Um- und Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen besitzen.

Für Fragen steht Ihnen die Berufsgenossenschaft unter der Telefon-Nr. 0221 / 3778-2424 gerne zur Verfügung.

Hinweise zur Gültigkeit der Unternehmermodellseminare:

Nach dem Grundseminar bzw. der Präsenzphase muss, je nach Branche, innerhalb von 2 Jahren entweder ein Fernlehrgang oder ein Aufbauseminar besucht und die betrieblicher Umsetzung erfolgreich abgeschlossen werden.

Werden das Aufbauseminar oder der Fernlehrgang nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Grundseminar bzw. der Präsenzphase abgeschlossen, verfällt das Grundseminar bzw. die Präsenzphase und muss erneut besucht werden.

Nach dem Aufbauseminar bzw. dem Fernlehrgang muss regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, eine Fortbildung absolviert werden. Andernfalls muss erneut am Aufbauseminar bzw. der Präsenzphase und Fernlehrgang teilgenommen werden.

Werden diese Forderungen nicht erfüllt, ist der Unternehmer zur Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 der DGUV Vorschrift 2 verpflichtet.